

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über die Landtagswahlen

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, die Wahlaltersgrenze bei Landtagswahlen für das aktive Wahlrecht in Baden-Württemberg von 18 Jahren auf 16 Jahre abzusenken. Damit soll jungen Menschen die Möglichkeit der politischen Beteiligung auch in Form der Stimmabgabe bei Landtagswahlen gegeben werden. Außerdem sind sie dann auch bei Volksabstimmungen stimmberechtigt.

Wir wollen, dass junge Menschen sich aktiv an der Gestaltung unserer Gesellschaft beteiligen und mitbestimmen, wenn es um die Gestaltung ihrer eigenen Zukunft geht. Viele Jugendliche tun dies in vielfältiger Form, beispielsweise in Jugendverbänden und Initiativen, dürfen aber bislang bei Landtagswahlen nicht wählen. Dies wollen wir ändern.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Wahlaltersgrenze für das aktive Wahlrecht soll bei Landtagswahlen in Baden-Württemberg von 18 Jahren auf 16 Jahre abgesenkt werden. Hierfür ist eine Änderung von Artikel 26 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg erforderlich, in der aktuell die Vollendung des 18. Lebensjahrs als Voraussetzung für die Stimmabgabe bei der Landtagswahl geregelt ist. Außerdem muss in Folge der Änderung der Landesverfassung auch § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Landtagswahlen (Landtagswahlgesetz) geändert werden.

Die Neufassung von Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und § 9 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes stellt klar, dass es beim passiven Wahlrecht zu keinen Änderungen kommt. Für die Wählbarkeit in den Landtag von Baden-Württemberg ist auch weiterhin die Vollendung des 18. Lebensjahrs am Wahltag erforderlich.

C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Regelung.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre führt zu einer erhöhten Anzahl von Wahlberechtigten bei Landtagswahlen, ebenso bei Volksabstimmungen. Daraus entstehen auch höhere Kosten, die jedoch nicht quantifizierbar sind.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über die Landtagswahlen

Artikel 1

Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBl. S. 173), die zuletzt durch Artikel 84 des Gesetzes vom 26. Mai 2020 (GBl. S. 305) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 26 Absatz 1 wird die Angabe „18. Lebensjahr“ durch die Angabe „16. Lebensjahr“ ersetzt.
2. Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Landtagswahlen

Das Gesetz über die Landtagswahlen in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GBl. S. 1049) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „18. Lebensjahr“ durch die Angabe „16. Lebensjahr“ ersetzt.
2. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

22.6.2021

Stoch, Binder
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Wir wollen, dass junge Menschen sich aktiv an der Gestaltung unserer Gesellschaft beteiligen und mitbestimmen, wenn es um die Gestaltung ihrer Zukunft geht. Viele Jugendliche tun dies in vielfältiger Form, beispielsweise in Jugendverbänden und Initiativen, dürfen aber bislang bei Landtagswahlen nicht wählen. Die Sicht von Jugendlichen auf Politik und Gesellschaft muss ernstgenommen und besser berücksichtigt werden. Dies ist auch eine Frage der Generationengerechtigkeit, denn die Folgen, beispielsweise des Klimawandels, treffen die jetzige Jugendgeneration in besonderem Ausmaß. Auch deshalb muss sie mehr Gehör finden. Daher wollen wir junge Menschen über das Wahlrecht bei Landtagswahlen noch stärker in den politischen Entscheidungsprozess einbeziehen.

Eine aktuelle Studie der Freien Universität Berlin zeigt, dass weder politisches Interesse noch das Gefühl, Politik zu verstehen und beeinflussen zu können, vom Alter der in der Studie erfassten und befragten Altersgruppen (15 bis 24 Jahre) abhängen. Auch deshalb gibt es keinen Grund dafür, dass junge Menschen in Baden-Württemberg bei den Kommunalwahlen mit 16 Jahren wählen dürfen, bei den Landtagswahlen aber nicht.

Deshalb soll die Wahlaltersgrenze bei Landtagswahlen für das aktive Wahlrecht in Baden-Württemberg von 18 Jahren auf 16 Jahre abgesenkt werden. Damit soll jungen Menschen die Möglichkeit der politischen Beteiligung auch in Form der Stimmabgabe bei Landtagswahlen gegeben werden. Außerdem sind sie dann auch bei Volksabstimmungen stimmberechtigt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

In Artikel 26 Absatz 1 der Landesverfassung wird die Angabe „18. Lebensjahr“ durch die Angabe „16. Lebensjahr“ ersetzt. Damit wird das Wahlalter von 18 Jahren auf 16 Jahre abgesenkt.

In Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 der Landesverfassung wird klargestellt, dass Bewerberinnen und Bewerber für den Landtag auch weiterhin am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. Damit bleibt es bei den bisherigen Regelungen zur Wählbarkeit.

Zu Artikel 2

In § 7 Absatz 1 Nummer 1 Landtagswahlgesetz wird die Angabe „18. Lebensjahr“ durch die Angabe „16. Lebensjahr“ ersetzt. Damit wird das Wahlalter in Bezug auf das aktive Wahlrecht von 18 Jahren auf 16 Jahre abgesenkt.

In § 9 Absatz 1 Landtagswahlgesetz wird klargestellt, dass Bewerberinnen und Bewerber für den Landtag auch weiterhin am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. Damit bleibt es bei den bisherigen Regelungen zur Wählbarkeit.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.